



Reglement für den Fonds Projekte

1. Zweck

Der vom Vorstand Cevi Schweiz eingesetzte Ausschuss Liegenschaften & Projekte beurteilt ihr schriftlich einzureichende Projekte und spricht, bzw. beantragt finanzielle Mittel zulasten des Fonds Projekte zur Finanzierung der eingereichten Projekte.

2. Vermögen

Der Fonds Projekte wird innerhalb der Bilanz des Cevi Schweiz geführt. Er wird gemäss Finanzreglement des Cevi Schweiz aus Legaten und Grabspenden (Spenden, bei denen anlässlich eines Todesfalles dem Verstorbenen mit einer Spende an den Cevi Schweiz gedacht wird) gespiesen. 50% der so eingehenden Gelder werden dem Fonds Projekte gutgeschrieben. Gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 04.11.2006 erhält der Fonds Projekte zudem eine einmalige Zuwendung von Fr. 20'940.-- (Stand 31.12.2005) aus dem ehemaligen Fonds CVJM Genf (neu: Fonds Liegenschaften).

3. Ausschuss Liegenschaften & Projekte

Der Ausschuss setzt sich aus drei bis fünf Mitgliedern zusammen, wovon ein(e) Vertreter(in) aus dem Vorstand des Cevi Schweiz ist. Die übrigen Mitglieder müssen entweder einem Cevi Regionalverband oder einem Arbeitsgebiet des Cevi Schweiz angehören. Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt 3 Jahre, mit anschliessender Möglichkeit zur Wiederwahl durch den Vorstand des Cevi Schweiz. Es gibt keine Amtszeitbeschränkung. Zusätzlich nimmt der/die Verantwortliche Finanzen und Versicherung der Geschäftsstelle des Cevi Schweiz im Ausschuss als Mitglied ohne Stimmrecht Einsitz.

Die Mitglieder des Ausschusses werden vom Vorstand Cevi Schweiz gewählt. Der Ausschuss trifft sich mindestens einmal jährlich. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

3.1 Kompetenzen des Ausschusses

Der Ausschuss ist ermächtigt, über Projekte bis zu Fr. 20'000. -- pro Fall in eigener Kompetenz zu entscheiden. Die gesamten Ausgaben dürfen aber pro Geschäftsjahr 20% des Gesamtvermögens des Fonds Projekte nicht übersteigen. Der Ausschuss prüft die ihm schriftlich vorliegenden Projekte und beurteilt, ob ein Projekt als solches unterstützt werden kann, und ob es mit den Vergabekriterien dieses Reglements kompatibel ist. Der Ausschuss führt ein Protokoll, in welchem die generellen Überlegungen zu einem Projekt, die Gründe für dessen Annahme bzw. Ablehnung, sowie, im Falle der Zustimmung, der gesprochene Betrag festzuhalten sind.

Der Vorstand Cevi Schweiz wird über die Entscheidungen des Ausschusses durch das dem Ausschuss angehörende Vorstandsmitglied des Cevi Schweiz orientiert. Er nimmt die Sitzungsprotokolle des Ausschusses zu Kenntnis.



Für Gesuche mit Beträgen über Fr. 20'000.-- oder Ausgaben, welche die 20%-Grenze übersteigen, reicht der Ausschuss beim Vorstand Cevi Schweiz einen begründeten Antrag ein. Stimmt der Vorstand Cevi Schweiz dem Antrag zu, leitet er diesen an die Präsidentenkonferenz zur definitiven Entscheidung weiter.

3.2 Kompetenzen des Vorstands

Projekte, welche direkt vom Vorstand Cevi Schweiz initiiert werden, werden, sofern sie im Rahmen von Fr. 20'000.-- liegen, von diesem selbst entschieden. Sie müssen nicht durch den Ausschuss beurteilt werden. Sie haben jedoch auch den Anforderungen von Punkt 6 zu genügen. Vom Vorstand Cevi Schweiz direkt genehmigte Projekte werden dem Ausschuss zur Berücksichtigung des finanziellen Rahmens zur Kenntnis gebracht.

4. Entscheide und Begründungen

Der Ausschuss orientiert den/die Gesuchsteller/in über die von ihm in eigener Kompetenz, bzw. über die vom Vorstand Cevi Schweiz oder der Präsidentenkonferenz getroffenen Entscheide. Ablehnende Entscheide sind von ihm zu begründen. Der Vorstand Cevi Schweiz liefert dem Ausschuss die Begründungen für Projekte, welche von ihm selbst oder von der Präsidentenkonferenz abgelehnt wurden.

5. Rekursmöglichkeit

Gesuchsteller/innen, die einen ablehnenden, in der Eigenkompetenz des Ausschusses gefällten Entscheid erhalten haben, können beim Vorstand Cevi Schweiz gegen diesen Entscheid Rekurs einlegen. Zweitinstanz ist die Präsidentenkonferenz.

6. Anforderungen und Ausschlusskriterien

Ein Projekt, für welches finanzielle Mittel aus dem Fonds Projekte beantragt werden, muss folgende Merkmale und Kriterien erfüllen:

- Das Projekt muss zeitlich begrenzt sein.
- Das Projekt bewegt sich innerhalb der Leitidee des Cevi Schweiz
- Das Projekt hat einen nationalen oder überregionalen Charakter
- Das Gesuch betrifft eine Neulancierung einer Idee oder verhilft einem bestehenden Projekt in einer anderen Landesregion zum Durchbruch
- Es sind andere, zusätzliche Finanzierungsquellen erschlossen

Explizit ausgeschlossen sind:

- Bereits laufende Projekte und deren Evaluation
- Beiträge an die Grundfinanzierung von Organisationen/Gruppen/Vereinen
- Projekte, die nachfinanziert werden müssen, um zum Abschluss zu gelangen
- Beiträge an Infrastrukturen
- Beteiligung an einer Risikogarantie für ein defizitäres Projekt



Sollte sich im Verlaufe eines Projektes zeigen, dass sich Cevi-externe Geldgebende finanziell in einem Masse beteiligen, dass ein Überschuss zustande kommt, ist zu prüfen, ob die beanspruchten Fondsgelder teilweise zurückbezahlt werden können. Sie würden dann für andere Cevi-Projekte wieder zur Verfügung stehen.

7. Gültigkeit

Dieses Reglement wurde vom Vorstand Cevi Schweiz an die neuen Statuten vom 10.6.2017 angepasst. Es wurde von der Präsidentenkonferenz vom 28.10.2017 angenommen und löst das von der Delegiertenkonferenz vom 28.04.2007 genehmigte Reglement ab. Es tritt sofort in Kraft.